

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten – Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die HT Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH („**Gesellschaft**“) stellt in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft der HT Group folgende Informationen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“) zur Verfügung:

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung werden im Hinblick auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken folgende Angaben gemacht:

Die Gesellschaft berücksichtigt im Rahmen von Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung

Laut der Definition in Art. 2 (22) der Offenlegungsverordnung handelt es sich bei einem „Nachhaltigkeitsrisiko“ um ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Diese Effekte können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des jeweiligen Fonds sowie auf die Reputation der Gesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoart beitragen. Demnach sind Nachhaltigkeitsrisiken in den bekannten Risikoarten (insb. Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelle Risiken, versicherungstechnische Risiken sowie Reputationsrisiken) zu berücksichtigen bzw. enthalten.

Die Gesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen aufgrund und im Rahmen einer sorgfältigen Ankaufsprüfung. Bei jeder Objektauswahl, welche die Gesellschaft anhand der Kriterien der jeweiligen Anlagerichtlinien, Anlagestrategie und Anlagezielen vornimmt, achtet die Gesellschaft deshalb zusätzlich insbesondere auf die Einhaltung von ökologischen sowie energetischen Standards. Hierbei legt die Gesellschaft in Bezug auf die konkrete Immobilie beispielsweise ein besonderes Augenmerk auf einen effizienten Energieverbrauch. Durch einen ausgewogenen Due Diligence Prozess, der jeder Ankaufsentscheidung vorangeht, versucht die Gesellschaft auf diese Weise Nachhaltigkeitsrisiken zu begegnen und deren Realisierung zu vermeiden.

Angaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Vergütungspolitik

Entsprechend den Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung führt die Gesellschaft im Folgenden aus, inwiefern ihre Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang steht:

Die Vergütungspolitik der Gesellschaft fußt auf einer Vergütungsleitlinie („Leitlinie“), deren Zweck es ist, die Vergütungskomponenten und den Vergütungsprozess für die Mitarbeiter und Geschäftsleiter, schriftlich und transparent zu fixieren. Ein besonderes Ziel der Leitlinie ist die verbindliche Festlegung von Grundsätzen und Rahmenbedingungen für die Gewährung von variablen Vergütungskomponenten. Grundlage für die Fassung der Leitlinie bilden die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben, welche hierbei vollumfänglich berücksichtigt worden sind. Insbesondere sind die Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU

(sog. AIFM-Richtlinie) in Form des § 37 KAGB in Verbindung mit Anhang II der AIFM-Richtlinie bei der Ausformulierung und Verabschiedung der Richtlinie entsprechend berücksichtigt, umgesetzt und mit der BaFin abgestimmt worden.

Demnach werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Vergütungspolitik der Gesellschaft insoweit berücksichtigt, als dass für die Mitarbeiter sowie Geschäftsleiter der Gesellschaft jedenfalls kein finanzieller Anreiz besteht oder geschaffen wird, besondere Risiken im Rahmen von Investitionsentscheidungen einzugehen bzw. die Existenz solcher bei Investitionsentscheidungen zu vernachlässigen.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Folgende Angaben macht die Gesellschaft hinsichtlich der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung:

Die Verordnung verlangt von bestimmten Wertpapierfirmen eine "Comply or Explain"-Erklärung darüber, ob sie die sogenannten Principal Adverse Impacts ("**PAI**") von Anlageentscheidungen auf Unternehmensebene berücksichtigen. Unter PAI sind die wichtigsten negativen Auswirkungen zu verstehen. Entsprechend der Definition des Art. 2 (24) der Offenlegungsverordnung umfassen „Nachhaltigkeitsfaktoren“ Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Für die Berücksichtigung und Berichterstattung bezüglich der PAI ist ein Mindestmaß an Daten zwingend erforderlich. Auf die Verfügbarkeit und Genauigkeit der Daten kann die Gesellschaft derzeit nicht dergestalt Einfluss nehmen, wie es für die Berücksichtigung und Berichterstattung bezüglich PAI unabdingbar ist. Folglich ist eine Sicherstellung des Mindestmaßes von benötigten Daten nicht möglich. Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft beschlossen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene nicht zu berücksichtigen. Diese Entscheidung wurde getroffen, da die Gesellschaft der Meinung ist, dass die Berücksichtigung von PAI auf Unternehmensebene derzeit eine Reihe von Herausforderungen für die Immobilienanlage mit sich bringt, insbesondere aufgrund des Mangels an verfügbaren und genauen Daten und Unstimmigkeiten bei den Berichtsmethoden. Die Gesellschaft ist allerdings ständig bestrebt, die Verfügbarkeit von Daten bezüglich der jeweiligen Produkte kontinuierlich zu verbessern. Die Entscheidung, PAI auf Unternehmensebene nicht zu berücksichtigen, wird daher mindestens einmal jährlich überprüft, und eine gegebenenfalls geänderte Position umgehend veröffentlicht.

Ungeachtet dieser Entscheidung, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene derzeit nicht zu berücksichtigen, bezieht die Gesellschaft im Rahmen ihres Investitionsprozesses relevante Nachhaltigkeitsaspekte ein. Diese Einbeziehung erfolgt insbesondere zur Wahrung und Förderung ökologischer, sozialer und unternehmensethischer Standards auf Ebene der jeweiligen Investitionen. Ziel ist es, die Qualität und Zukunftsfähigkeit der getätigten Investitionen zu stärken und im Einklang mit den Grundsätzen verantwortungsvoller Unternehmensführung zu handeln. Eine systematische Erhebung, Bewertung oder Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne von Artikel 4 der Offenlegungsverordnung erfolgt dabei jedoch nicht.

Änderungshistorie / Versionierung

Version	Veröffentlichungs- /Änderungsdatum	Verantwortlicher	Gültig ab	Wesentliche Änderungen
1.0	24.10.2022	Marcel Siliacks	24.10.2022	Erstveröffentlichung.
2.0	05.05.2023	Joanna Osinski	26.06.2023	Konkretisierung und Überarbeitung bzgl. der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und im Rahmen der Vergütungspolitik sowie Aktualisierung bzgl. der Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.
3.0	28.06.2024	Joanna Osinski	28.06.2024	Redaktionelle Textüberarbeitung bzgl. der Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.
4.0	07.10.2025	Joanna Osinski	07.10.2025	Aufnahme von Versionsstand und Aktualisierungsdatum; keine inhaltlichen Änderungen der Offenlegung.
4.1	30.06.2026	Joanna Osinski	30.06.2026	Aufnahme und Veröffentlichung einer Änderungshistorie/Versionierung gemäß Art. 12 OffenlegungsVO zur Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Änderungen; keine inhaltlichen Änderungen der Offenlegung.